

seine Besitzungen im neuerworbenen italienischen Reiche Langobardien und in dem von ihm kürzlich geschenkten Veltlin bestätigt¹. Mit dieser Nachricht kommen wir schon einen Schritt weiter. Das Veltlin gehörte zur Diöcese des Bisthums Como, das damals vermuthlich noch der Metropolitangewalt Mailands unterstand. Völlig geklärt scheint mir diese Frage freilich auch durch die Bemerkungen von Giannoni (S. 36) noch nicht, und der Zeitpunkt, an welchem es sein Abhängigkeitsverhältnis wechselte und in den Verband der Kirche von Aquileia eintrat, liegt, so viel ich sehe, noch völlig im Dunkeln. Im 11. Jh. war dieser Wechsel jedenfalls erfolgt, aber auch Patriarch Valpert hat gegen Ende des 9. Jh. nach de Rubeis² bereits Metropolitanrechte in Como geübt, und der aquileiensische Ritus wenigstens war dort gebräuchlich. Ich kann dieser Frage hier nicht weiter nachgehen; gerade zu der Zeit, als Hadrians Brief geschrieben wurde, scheinen übrigens die italienischen Diöcesangrenzen vielfach sehr umstritten gewesen zu sein, wissen wir doch aus dem Codex Carolinus, dass langobardische Bischöfe sich damals heftig darum befehdeten³. — Wie aber auch immer, wir werden es nach dem Gesagten verstehen, dass Vorgänge im Bisthum Como auch den Patriarchen von Aquileia in gewisser Weise berührten, dass zumal in den Grenzgebieten sehr wohl Interessen seiner Kirchenprovinz auf dem Spiele stehen mochten, und dass er deshalb auch seinerseits zum Widerspruch gereizt werden konnte, wenn etwa zu der Schenkung Karls an S. Denis der Papst seinerseits die Uebertragung kirchlicher Hoheitsrechte fügte.

Ein solches Privileg Hadrians ist uns nun thatsächlich erhalten. Auf Bitten des Abtes Fulrad hatte der Papst festgesetzt, dass die von Karl und der Königin Hildegard dem Kloster S. Denis geschenkten Kirchen *in eadem Valletellina, scilicet in parochiis episcopi ecclesiae Comensis, sub nullius iure vel dioeceseos (!)* stehen sollten⁴. Diese Urkunde war vor dem J. 784, in welchem Fulrad starb, ausgestellt. Vermuthlich hat sie der Nachfolger Maginarius sich zusammen mit andern Privilegien erneuern lassen⁵, und diese Bestätigung ist das in unserm Schreiben

1) Mühlb. Reg. 177. 2) Monumenta ecclesiae Aquileiensis 452, vgl. 179 ff. 3) EE. III, 631 ff. n. 93. 94. 4) Félibien, Hist. de S. Denys, Recueil de pièces p. XL, (vgl. J. 2443). Weiter unten heisst es noch einmal, *ut in ecclesias Valletellinae episcopus ecclesiae Comensis* (bei Félibien stets *Convensis*) *nulla habeat iura vel ditionem*. 5) Möglicherweise noch mit weiteren Zugeständnissen, die den Patriarchen von Aquileia insbesondere verletzten.